

Bürgerfassung

S a t z u n g

der Gemeinde Karlsfeld

über die Bestattungsgebühren (BestGebSatzung) vom 01.04.2013,

geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Karlsfeld über die Bestattungsgebühren (BestGebSatzung) vom 26.07.2013

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Karlsfeld folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 6)
 - c) sonstige Gebühren (§ 7)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist oder
 - b) wer den Auftrag zur Durchführung der Leistung erteilt hat oder
 - c) der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte oder
 - d) der Erwerber des Nutzungsrechts an einer Grabstätte.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren von Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabgebühr (§4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts nach § 13 Abs. 1 i.V. m. § 28 (Bestattung),
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 6) sowie die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (4) Die Gemeinde kann Vorschüsse fordern, wenn dies zur Sicherung des Gebühreneinganges notwendig erscheint. Wenn die Gebührenzahlungen nicht hinreichend sichergestellt sind, können Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen, insbesondere Abtretung von Ansprüchen gegen Kranken- und Sterbekasse gefordert werden.
- (5) Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten sind im Voraus für die gesamte Nutzungszeit zu entrichten.

§ 4 Grabgebühren

Die Grabgebühren betragen

(1) für Einzelgräber	15 Jahre in €	10 Jahre in €	5 Jahre in €
a) an Hauptwegen	465,00	310,00	155,00
b) im Grabfeld	372,00	248,00	124,00
(2) für Familiengräber (2 Leichen)	15 Jahre in €	10 Jahre in €	5 Jahre in €
c) an Hauptwegen	651,00	434,00	217,00
d) im Grabfeld	558,00	372,00	186,00
(3) für Familiengräber (4 Leichen)	15 Jahre in €	10 Jahre in €	5 Jahre in €
e) an Hauptwegen	1.302,00	868,00	434,00
f) Grabfeld	1.116,00	744,00	372,00

(4) Familiengräber in Pflanzflächen (4 Leichen)	15 Jahre in €	10 Jahre in €	5 Jahre in €
	1.570,50	1.047,00	523,50
(5) für Nischengräber (4 Leichen)	15 Jahre in €	10 Jahre in €	5 Jahre in €
	1.302,00	868,00	434,00
(6) für Kindergräber (bis zu 6 Jahren)		10 Jahre in €	5 Jahre in €
a) an Hauptwegen		204,00	102,00
b) im Grabfeld		178,00	89,00
(7) für Urnengräber		10 Jahre in €	5 Jahre in €
c) an Hauptwegen		168,00	84,00
d) im Grabfeld		157,00	78,50
		10 Jahre in €	5 Jahre in €
für Nischen in der Urnenwand I		887,00	443,50
für Nischen in der Urnenwand II		773,00	386,50

Für die Grabstätten in den Absätzen 1 - 7 wird bei einem Neuerwerb eine Fundamentsgebühr in Höhe von 120,00 € berechnet, sofern ein Fundament vorhanden ist.

§ 5 Verlängerung des Nutzungsrechts

- (1) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden die Gebühren nach § 4 dieser Satzung erhoben.
- (2) Für Gräber, die durch Ausgrabung oder Umbettung von Leichen vor Ablauf der Nutzungsfrist frei werden, finden keine Gebührenrückvergütungen statt.

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Gebühren für die Erdbestattung
- | | |
|------------------------------|----------|
| a) Verstorbener über 6 Jahre | 847,00 € |
| b) Verstorbener bis 6 Jahre | 104,00 € |

In diesen Gebühren sind folgende Leistungen enthalten:

- * Annahme der Sterbefallmeldung
- * Aufbahrungsarbeiten einschl. Pflanzenschmuck
- * Grab öffnen und Grab schließen
- * Durchführung der Bestattung
- * Benutzung des Leichenhauses

- | | |
|--------------------------|---------|
| c) Tot- und Fehlgeburten | 60,00 € |
|--------------------------|---------|

(2) Gebühren für die Urnenbestattungen

- | | |
|--|----------|
| c) Umbettungen innerhalb des Friedhofs | 100,00 € |
| d) Urnenbeisetzung oder Ausgrabung | 50,00 € |
| e) Urnenbeisetzung mit Aussegnung | 75,00 € |
| f) Urnenbeisetzung in der Urnenwand | |
| ohne Aussegnung | 25,00 € |
| mit Aussegnung | 50,00 € |
| g) anonyme Urnenbestattung | 212,00 € |
| h) Trauerfeier mit Urne | 80,00 € |

(3) Bestattungen finden grundsätzlich nur innerhalb der üblichen Dienstzeiten (Montag-Donnerstag von 8.00 bis 17 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) statt.

Bei Bestattungen außerhalb der üblichen Dienstzeiten sind ein Antrag und eine Genehmigung erforderlich. Es wird eine Ausnahmegebühr von 150,00 € erhoben.

An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

(4) Bei Benutzung des Leichenhauses fällt für nicht am Friedhof Karlsfeld erfolgte Bestattungen für jeden angefangenen Tag eine Gebühr in Höhe von 104,00 € an.

(5) Für Verstorbene, die im Leichenhaus aufgebahrt werden und nach der Aussegnung zur Feuerbestattung überführt werden, wird für jeden angefangenen Tag eine Gebühr von 104,00 € erhoben.

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) Ausgrabung zur Umbettung einer Leiche	
a) Verstorbene bis zu 6 Jahren	150,00 €
b) Verstorbene von 6 bis 18 Jahre	280,00 €
c) Verstorbene über 18 Jahre	430,00 €
(2) Ausgrabung zur Umbettung von Gebeinen	250,00 €
(3) Grabstein entfernen und entsorgen	
a) Kinder- und Urnengräber	75,00 €
b) Einzelgräber und Familiengräber (nur bis 2 Personen)	150,00 €
(4) Ausnahmegenehmigung für die Bestattung von Personen, die die nicht im Gemeindegebiet wohnhaft waren	500,00 €
(5) Schreibgebühren	
a) Urnenanforderungsschreiben	5,00 €
b) Überschreibung einer Graburkunde bei Wechsel eines Nutzungsberechtigten	10,00 €
c) Ausstellen einer Graburkunde	12,00 €
d) Genehmigung zur einmaligen Durchführung von gewerblichen Arbeiten im Friedhof	10,00 €
e) Genehmigung zur Durchführung von gewerblichen Arbeiten im Friedhof für die Dauer von 3 Jahren	50,00 €

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

Gebühren für Sonderleistungen, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, werden gemäß der allgemeinen und der sonstigen Verwaltungskosten erhoben.

§ 9
Übergangsregelung

Für die bereits erworbenen Nutzungsrechte werden Gebühren nach dieser Satzung erst bei der nächsten Fälligkeit erhoben.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 01.01.2013 mit allen ihren Änderungen außer Kraft.

Gemeinde Karlsfeld
Karlsfeld, 26.07.2013

Kolbe
1. Bürgermeister